

**Medienmitteilung des Bündnis „Wo Unrecht zu Recht wird“
15. März 2019**

**Zürcher Nothilfe-Regime
BUNDESGERICHT AKZEPTIERT, DASS GESUNDHEIT GEFÄHRDET WIRD**

Im Kanton Zürich ist das Leben als abgewiesener Asylsuchender besonders hart. Regierungsrat Mario Fehr hat ein Regime installiert, das schweizweit zu den repressivsten zählt. Das gefährdet das Leben eines eritreischen Mannes. Er ist an Diabetes erkrankt und leidet an schweren Folgeerkrankungen am Herz, den Nieren und den Augen. Er läuft u.a. Gefahr, zu erblinden. Auf Rat seiner Ärztin und einer Spezialistin müsste er seine Ernährung umstellen. Mit den 8.50 Franken Nothilfe-Geld, die er täglich für seinen gesamten Lebensunterhalt erhält, ist dies aber nicht möglich.

URTEIL STÜTZT SICH AUF UNWAHRE BEHAUPTUNG

Er hat deshalb beantragt, dass er täglich 16 Franken bekommt, was monatlich 480 Franken entspricht. Das Zürcher Sozialamt und das Zürcher Verwaltungsgericht haben das aber abgelehnt. Heute hat nun das Bundesgericht an einer öffentlichen Urteilsberatung in einem 3-zu-2-Entscheid das Urteil des Verwaltungsgerichts gestützt. Das Urteil basiert auf der unwahren Behauptung des Zürcher Sozialamtes, dass Hygieneartikel und Kleider in allen Zürcher Notunterkünften als Sachleistungen abgegeben würden und das Nothilfegeld somit lediglich für Lebensmittel zu genügen habe. Wie schon das Verwaltungsgericht hielt es die Mehrheit der Bundesrichter_innen nicht für nötig, diesen Sachverhalt zu überprüfen.

Das Verbreiten falscher Bilder durch die Zürcher Sicherheitsdirektion, welcher das Sozialamt untersteht, weist eine gewisse Konstanz auf. So stellten es die Behörden wiederholt so dar, als ob nur kriminelle Nothilfebezüger_innen auf den Bezirk oder die Gemeinde ihrer Notunterkunft eingegrenzt würden. Dies erweist sich im Falle des Beschwerdeführers als falsch. Er ist in der Schweiz nie straffällig geworden und auch seine krankheitsbedingte Misere hielt die Zürcher Behörden nicht davon ab, ihn wiederholt einzugrenzen.

Das Bundesgericht nimmt mit seinem Urteil in Kauf, dass die Gesundheit abgewiesener Asylsuchender ernsthaft gefährdet wird. Es stützt damit die Politik der Zürcher Sicherheitsdirektion, welche wiederholt die körperliche Integrität und Würde von Menschen aufs Spiel setzt.

Für eine juristische Einschätzung des Urteils empfehlen wir Ihnen, sich an Herrn Alberto Achermann, Professor für Migrationsrecht der Universität Bern, zu wenden. Tel. 079 310 86 34.

Weitere Informationen zum Zürcher Nothilfe-Regime unter www.wo-unrecht-zu-recht-wird.ch

CHRONOLOGIE

Mai 2017	Gesuch um Erhöhung der finanziellen Nothilfe
Juni 2017	Das Gesuch wird vom Kantonalen Sozialamt abgewiesen
Juli 2017	Gegen das Schreiben bzw. die Verfügung des Kantonalen Sozialamts wird Rekurs erhoben
Dez. 2017	Die Rekursabteilung der Kantonalen Sicherheitsdirektion weist den Rekurs ab
Feb. 2018	Gegen den Rekursentscheid der Sicherheitsdirektion wird Beschwerde erhoben
Juli 2018	Das Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich weist die Beschwerde ab (Urteil VB.2018.00080 vom 4.7.2018)
Sept. 2018	Gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts wird Beschwerde erhoben
15.3.2019	Urteil 8C_603/2018 des Schweizerischen Bundesgericht, die Beschwerde wird abgewiesen.